

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG

Stand: Februar 2024

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge mit Kunden/Auftraggebern der

Firma

IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG

Industriestr. 10

89616 Rottenacker

Telefon: +49 7393 87132-0

E-Mail: info@ims-aggregatebau.de

<https://ims-aggregatebau.de>

Teil A: Allgemeiner Teil

**Teil B: Besonderer Teil Blockheizkraftwerk mit und ohne
Stromerzeugung**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG.

Für alle Leistungen der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, insbesondere Lieferung und Montage, Planung, Installation und Wartungsarbeiten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Stand.

Sie finden auch Anwendung im Zusammenhang mit Auskünften, Beratungen und Nebenleistungen.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zum Leistungsumfang und zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder deren Beauftragten, werden grundsätzlich nicht akzeptiert und gelten nicht, auch nicht als shrink-wrap, click-wrap oder sonstige Formen vorformulierter Bestimmungen.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG speichert alle Vertragsunterlagen. Kopien hiervon erhalten die Kunden auf Anfrage.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen zum Download unter der URL <https://ims-aggregatebau.de/footer-navigation/agbs.html> zur Verfügung.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der allgemeinen Geschäftsentwicklung anzupassen.

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag wird ausschließlich in deutscher Sprache abgeschlossen.

Im Falle einer Bestellung ist der Kunde 14 Tage an sein Vertragsangebot gebunden. Der Vertrag kommt zustande, sofern die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG diesen schriftlich und/oder per Fax bzw. E-Mail innerhalb der 14 Tage bestätigt oder die Leistung erbringt.

Angebote der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG sind grundsätzlich freibleibend. Erfolgen Lieferungen und/oder Leistungen ohne Auftragsbestätigungen bzw. Werk- oder Bauvertrag, so ist die Rechnung und/oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen unter Zugrundelegung der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG. Die Bestellungen werden von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gespeichert. Bei Abhan-

denkommen der Vertragsunterlagen kann die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG diese dem Kunden zur Verfügung stellen.

Der Leistungsumfang von Gewerken ergibt sich aus folgenden Dokumenten:

- Bestimmungen des Vertrages
- Leistungsschein
- sämtliche Planungsunterlagen
- Unterlagen der Baugenehmigung und alle sonstige Planungsunterlagen
- DIN-Vorschriften
- alle einschlägigen anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Stands der Technik

Bei Unklarheiten und Widersprüchen gilt die oben genannte Reihenfolge in der entsprechenden Rangfolge. Ein Widerspruch besteht nur dann, wenn Anforderungen und/oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind.

Die Auftragsbestätigung der IMS Aggregatebau gilt als verbindlich angenommen, wenn ihr nicht binnen 8 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung widersprochen wird oder wenn nicht der Auftrag durch den Auftraggeber binnen 8 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung storniert wird. Die IMS Aggregatebau wird den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

Wird ein Auftrag vom Auftraggeber später als 8 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung storniert, sind Stornogebühren in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der IMS Aggregatebau bleibt die Geltendmachung von tatsächlich höheren Aufwendungen für die Stornierung vorbehalten. Die Stornogebühren sind binnen 8 Tagen ab Zugang der schriftlichen Stornie-

nung an die IMS Aggregatebau zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder nur wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der IMS Aggregatebau und dem Auftraggeber sind der schriftliche Vertrag, die Auftragsbestätigung der IMS Aggregatebau und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der IMS Aggregatebau vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten

Technische Änderungen und Verbesserungen der Lieferung bleiben vorbehalten, sofern IMS Aggregatebau nachweist, dass dies dem Kunden zumutbar ist.

2. Genehmigungen

Der Auftraggeber ist für alle, für die Ausführung der Werkleistung evtl. erforderlichen rechtlichen Genehmigungen einschließlich der eventuell erforderlichen Genehmigungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes verantwortlich.

Der Kunde ist für die Geeignetheit und Güte der Montageumgebung einschließlich der Leitungsschächte verantwortlich. Stellen sich Mängel ein oder besondere Risiken heraus, trägt der Kunde alle sich hieraus ergebenden Mehrkosten. Alle Kosten und Terminrisiken, die mit der Montageumgebung verbunden sind, sind grundsätzlich nie in den Pauschalpreisen enthalten.

In Pauschalpreisen sind auch niemals Mehrkosten enthalten, die durch Behinderungen entstehen, die durch andere Gewerke des Projektes verursacht sind.

Im Vertrag sind folgende Leistungen ebenfalls nicht enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde:

- Sämtliche Planungsleistungen insbesondere Ausführungs- und alle Detailplanungen, die nicht direkt die vertragsgegenständliche Anlage betreffen.
- Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs.
- Alle notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen.
- Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechung der Baumaßnahme.
- Die Einholung der Zustimmung Dritter, beispielsweise Eigentümer von Nachbargrundstücken, Kosten für die Nutzung fremder Grundstücke.

3. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Installation und Montage der Anlage erforderlich sind.

Explizit aufgeführte Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Leistungsschein.

4. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Sobald eine Behinderung in der Montage auftritt, wird IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dies unverzüglich anzeigen. Jegliche Behinderung ver-

längert die Ausführungsfristen, sofern diese Behinderung nicht von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG verursacht wurde.

Auch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit gelten als Behinderung und lassen Ausführungsfristen außer Kraft treten.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird alles tun, um die Auswirkungen der Behinderungen so gering wie möglich zu halten.

Mehrkosten, die durch die Behinderungen entstehen, sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, sofern die Behinderung nicht aus dem Risikobereich der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG stammt. Diese Mehrkosten sind auch grundsätzlich niemals in Pauschalpreisen enthalten, außer dies ist ausdrücklich vereinbart.

5. Gefahrtragung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung oder Lieferung nach Leistungserbringung durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG einen Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistungen.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht, die noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen.

6. Prospektangaben

Bei Angaben der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG im Rahmen von Produktbeschreibungen in Prospekten und/oder online bzw. Webkatalogen der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG sind grundsätzlich die jeweils aktuellen maßgeblich.

Ältere Prospekte und Unterlagen sowie alle Angaben online und in Webkatalogen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, sobald eine aktuellere Fassung von Prospekten und Unterlagen dem Kunden übermittelt oder im Internet bereitgestellt wird.

Alle in Prospekten, Katalogen, Homepageseiten, erstellten Zeichnungen und sonstigen Dokumenten enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeitstoleranzen, technische Daten, Stoff- und Materialeigenschaften, Farbbeschreibungen, Einsatzbedingungen und sonstige Inhalte können nur theoretische Näherungswert sein, die grundsätzlich unverbindlich sind, es sei denn, dass sie von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ausdrücklich in einem Angebot als verbindlich bezeichnet und ausdrücklich vertraglich vereinbart werden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen der Leistungen. Handelsübliche Abweichungen in Farben, Maßen, Muster und Formen sind trotzdem vertragsgerecht, sofern sie den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

7. Ausschluss der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG im Rahmen dieses Vertrages ist in folgenden Fällen immer ausgeschlossen:

- Störungen, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Terroranschlag, Cyberangriff, Streik, Aussperrung), Naturgewalt (Feuer, Wasser, Sturm, Lawine, Epidemie), Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände zustande kommen
- Störungen, die durch Gewalteinwirkungen Dritter zustande kommen
- Fehler, die durch Mitarbeiter des Kunden oder Drittfirmen durch unsachgemäße Behandlung, Bedienung oder Eingriffe in das System entstehen
- Fehler, die durch Nichtbeachtung von Dokumentation und/oder Gebrauchsanweisung entstehen

- Fehler, die durch unterlassene Datenpflege und/oder -sicherung entstehen
- Fehler, die durch Computerviren und/oder sonstige Sabotage von Hackern entstehen
- Unsachgemäße und/oder wesentliche Änderung der Systeme durch den Kunden
- Nutzung der Systeme durch unbefugte Dritte

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird dem Kunden in allen genannten Fällen jedoch ein separates Angebot zur Behebung einer eventuellen Störung unterbreiten, sofern der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG hierzu die entsprechenden personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten in Euro, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Komponentenpreise gelten grundsätzlich ohne Nebenleistungen, insbesondere Transport, Montage, Installation, Inbetriebsetzung und sonstige Aufwendungen im Rahmen der Anwendung beim Kunden, sowie ohne Gebühren, Zoll oder Ähnlichem.

Unsere Leistungen, insbesondere Montage und Inbetriebnahme, Wartungsleistungen, Installationen und sonstige Anwendungsunterstützungen, soweit die Erbringung dieser Leistung mit dem Kunden in dem jeweiligen Vertrag vereinbart worden ist, werden nach Aufwand und Regie abgerechnet, sofern schriftlich nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde.

Sofern wir Anpassungen von Serienprodukten an spezifische Anforderung des Kunden vornehmen, wird dies grundsätzlich nach Aufwand berechnet, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG hat sowohl bei Pauschalpreisvereinbarungen als auch bei Regie und Einheitspreisvereinbarungen Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt, auch wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Über alle Teilbeträge wird die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG prüffähige Abschlagsrechnungen erstellen.

Sämtliche Kosten für Material, Aggregate und Zubehör sind grundsätzlich bei Anlieferung beim Kunden zur Zahlung fällig.

Mängleinreden berühren die Fälligkeit von Abschlagszahlungsrechnungen nicht. § 632 a BGB findet keine Anwendung.

Die Preise richten sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, sofern sich diese nicht drei Monate vor Liefertermin ändert.

Diese Änderung der Preisliste ist zulässig, sofern nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren wie Baustoffe, Materialien, Löhne, Soziallasten, Steuern oder ähnliches eintritt. Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Preisliste entsprechend dem Einfluss der angegebenen Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anzupassen. Sofern die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ein Angebot erstellt hat, gehen die im Angebot ausgewiesenen Preise der Preisliste vor.

Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar ohne Abzug.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der IMS Aggregatebau.

Zahlungsmodalität:

40% bei Auftragsbestätigung

60% bei Lieferung, spätestens 2 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft

Bei Überschreiten fälliger Zahlungstermine sind ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu bezahlen. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt der Verzugszins 1,5 % pro Monat über dem Basiszinssatz. Im Verzugsfall sind alle gewährten Rabatte und sonstigen Nachlässe hinfällig.

Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder titulierte sind. Vom Aufrechnungsverbot nicht erfasst werden Ersatzansprüche, die in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

9. Fristen

Nach Tagen/Wochen/Monaten benannte Liefer- und/oder Ausführungsfristen beginnen mit Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gerät ohne Mahnung nur in Verzug, sofern ein verbindlich und schriftlich zugesagter Liefer- und/oder Ausführungstermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren.

Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG oder deren Lieferanten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Liefer- und Ausführungstermine um einen angemessenen Zeitraum.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird in diesen Fällen von ihrer Leistungspflicht frei, wenn die Lieferung/Leistung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist möglich ist.

Hat die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zur Erfüllung ihres Vertrages mit ihrem Vorlieferanten ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen, so braucht die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht zu leisten, wenn der Vorlieferant nicht liefern kann. Über diese Umstände hat die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. bezahlte Entgelte unverzüglich zurückzuzahlen.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG kann ihre Vertragsleistungen verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, welche die Gegenleistung des Kunden wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und /oder Bonität als gefährdet erscheinen lassen. Die Lieferung erfolgt für diesen Fall nur, sofern der Kunde vorleistet oder angemessene Sicherheiten stellt.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Vorleistung oder der Sicherheitenstellung zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, sofern der Kunde die bereits bei Vertragsabschluss bekannten oder ihm fahrlässig nicht bekannten Tatsachen arglistig oder fahrlässig verschwiegen hat.

10. Informationen von Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, auf alle Umstände hinzuweisen, die für Preiskalkulationen und die sonstigen Durchführungsmodalitäten von Relevanz sind. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Vertragsausführung wichtigen Unterlagen, insbesondere Genehmigungen und sonstige Dokumente rechtzeitig vorzulegen.

Der Kunde haftet für seine Angaben und sonstigen Informationen zur Angebotserstellung sowie für die Tauglichkeit der Montageumgebung. Alle durch falsche Angaben oder eine ungeeignete Montageumgebung eintretenden Zusatzkosten trägt der Kunde.

Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und für die rechtzeitige Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen; insbesondere haftet der Kunde für alle Zusatzkosten, die durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen.

11. Eigentumsvorbehalt und Vertragsrücktritt

Alle Lieferungen der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die jeweils gelieferten Komponenten und Bauteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gelieferten Waren und Forderungen aus bereits erbrachten Dienstleistungen Eigentum der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG.

Während der Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind dem Auftraggeber Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der gelieferten Ware nicht gestattet

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG verpflichtet sich, auf entsprechenden Antrag des Kunden alle Sicherheiten insoweit herauszugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG.

Im Falle der Weiterveräußerung von Komponenten und Bauteilen und Produkten tritt der Kunde seine Forderung mit Nebenrechten schon jetzt an die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG sicherungshalber ab. Bis auf den jederzeit möglichen Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

Solange das Eigentumsrecht der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG besteht, ist diese berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Behandlung und Unterbringung der Ware an Ort und Stelle zu überzeugen und diese gegebenenfalls nach Nachfristsetzung abzuholen, ohne dass hiermit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist.

Der Kunde trägt alle Kosten einer notwendigen Rückholung der Ware, dies gilt auch für die evtl. erneute Anlieferung.

12. Vertragsrücktritt

Erklärt der Kunde bereits vor Beginn der Montage und/oder der Lieferung - auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält - dass er diese nicht abnehmen werde, kann die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Im Falle eines vom Kunden veranlassten Vertragsrücktritts der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder einer sonstigen vom Kunden veranlassten unberechtigten Rückabwicklung des Vertrages und deren Kündigung durch die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, hat die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG Anspruch auf Schadensersatz und auf Ausgleich für Aufwendungen.

Hat die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung und/oder Kündigung des Vertrages wird dieser wie folgt pauschaliert:

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG hat Anspruch auf Schadensersatz. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen erhält die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG Ersatz in jeweils entstandener Höhe zu zum Entstehungszeitpunkt geltenden Verrechnungssätzen. Diese Kostenansätze gelten auch in den übrigen Fällen dieser Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen, nach denen der Kunde Kosten zu tragen hat.

Es ist sowohl der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG unbenommen, statt den Pauschalsätzen für Schadensersatz, einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen, als auch dem Kunden möglich, einen geringeren Schaden als die Pauschale von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG darzulegen oder darzulegen, dass kein Schaden entstanden ist und dies jeweils unter Beweis zu stellen. Befindet sich der Kunde im Abnahmeverzug, hat er nach einer Verzugsdauer von mehr als 14 Tagen die anfallenden Lagerkosten zu bezahlen.

13. Leistungsänderung

Ein einseitiges Leistungsänderungsrecht durch den Kunde besteht nicht.

Eine nach Vertragsschluss gewünschte Leistungsänderung bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung. Auf Verlangen wird die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dem Kunden ein Nachtragsangebot auf Kalkulationsgrundlage des ursprünglichen Vertrages erstellen. Der Werkvertrag mit dem Inhalt des Nachtragsangebots kommt zu Stande, sofern der Kunde der Bauausführung nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht.

Sämtliche Terminvereinbarungen und Ausführungsfristen treten bei Zustandekommen eines Nachtragsvertrages außer Kraft.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG kann die Vertrags- bzw. Leistungsänderung ablehnen, sofern ihr die sachlichen und personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

14. Fertigstellung und Übergabe

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird die Fertigstellung ihrer Leistung dem Kunden in mündlicher oder schriftlicher Form anzeigen. Auf ausdrückliche Anforderung des Kunden erfolgt die Abnahme der Leistung in einem förmlichen Übergabetermin. Die Abnahme kann auch durch eine schriftliche Übernahmebestätigung des Kunden ersetzt werden.

15. Gewährleistung

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gewährleistet die Mangelfreiheit gelieferter Komponenten und Bauteile, Materialien und seiner Leistungen nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt ab Fertigstellung der Montage oder Lieferung oder - falls erforderlich – bei Inbetriebnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach Anzeige der Lieferbereitschaft.

Der Kunde hat im Falle eines Mangels ein Zurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Kunde das Produkt und/oder die Montageumgebung verändert.

Meldet der Kunde der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG einen Mangel, der keiner ist oder den der Kunde selbst zu vertreten hat, haftet der Kunde der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG für die dadurch entstandenen Kosten.

Die Gewährleistung ist nach Wahl der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Scheitert ein Nacherfüllungsversuch, räumt der Kunde der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zwei weitere Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist ein.

Führen danach die Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt.

Ein geringfügiger Mangel ist anzunehmen, sofern keine Funktion beeinträchtigt ist und die Behebung nicht dringend ist und nur einen geringen Aufwand erfordert.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere jegliche Form von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für Mangelfolgeschäden, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt darüber hinaus nicht, sofern die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG grob fahrlässig gehandelt hat. Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Die Gewährleistung entfällt insgesamt, wenn Produkte der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht zum bestimmungsgemäßen Einsatz und bei außergewöhnlichen Betriebsbedingungen verwendet werden, und/oder vom Kunden der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht frei gegebene Ersatzteile verwendet werden, bei unsachgemäßer Wartung, insbesondere bei Verstoß gegen Wartungsanweisungen oder wenn die Produkte in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt, betrieben bzw. eingesetzt werden.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Kunde offene und fällige Zahlungen leistet.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Anlage einer regelmäßigen Wartung, Inspektion und Instandsetzung bedarf. Sämtliche Service- und Wartungsarbeiten müssen durch die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG oder einem von ihr autorisierten Servicepartner durchgeführt werden. Fer-

ner dürfen lediglich von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG genehmigte Originalersatzteile, Wartungspläne und sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe verwendet werden.

Die Gewährleistung umfasst nicht Bedienungsfehler des Betreibers bzw. durch Dritte und Verschleißteile.

Im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Punkte, wird keine Gewähr für Schäden bzw. Mängel übernommen; der Gewährleistungsanspruch erlischt, es sei denn der Vertragspartner kann nachweisen, dass der Schaden gleichwohl entstanden wäre.

Für ausgetauschte Ersatzteile gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, ab dem Tag des Einbaus, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfristen beim Einbau in Neugeräte.

Sollten Fehler durch einen Verstoß gegen diese Obliegenheit auftreten, bestehen keine Gewährleistungsrechte.

16. Haftung

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG haftet für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder des Körpers bei Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden aus vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzung haftet die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche oder Kardinalspflichten verletzt sind.

Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalspflichten haftet die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG auch bei leichter Fahrlässigkeit, aber nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG haftet nicht für Auskünfte oder Beratung, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind. Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages sind grundsätzlich nicht wesentliche Vertragspflichten, für die die Haftung auf grobes Verschulden und für vorhersehbare Schäden beschränkt wird. Sollte eine Haftung nach den vorangegangenen Absätzen und/oder gemäß Ziff. 15 dieser AGB bestehen, wird diese auf die bei der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG durch deren Haftpflichtversicherung abgedeckten Ansprüche beschränkt.

Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG schuldet nicht die Beratung über steuerliche und rechtliche Fragen, insbesondere nicht die Klärung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes der Anlage, die Einspeisevoraussetzungen und die Zustimmung und Bewilligung entsprechender Behörden.

17. Urheberrechte

Alle von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen, insbesondere Planungen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modelle und sonstige urheberrechtsfähigen Werke sind urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu. Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG räumt dem Kunden ein einfaches nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht ein, die urheberrechtlich geschützten Werke für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zu nutzen. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung ist untersagt. Die Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, bearbeitet, verbreitet oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Alle Urheberrechte an übermittelten Unterlagen, Zeichnungen und Planungsunterlagen verbleiben weiterhin bei der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG. Sie dürfen auch nach Beendigung des Vertrages nur für nachvertragliche Zwecke verwendet werden. Die urheberrechtlich geschützten Werke dürfen in keiner sonstigen Weise verwertet werden, insbesondere nicht für weitere Bauvorhaben.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem unvereinheitlichten deutschen Recht, namentlich dem BGB und HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, finden keine Anwendung. Kommt es auf zwingende Verbraucherschutzrechte an, so gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt an.

Sofern Sie Unternehmer i.S.v. § 14 BGB oder eine andere durch §38 Abs. 1 ZPO gleichgestellten Rechtspersönlichkeit sind, ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Rottenacker.

Für alle Kunden in nicht deutschsprachigen Ländern sind technische Dokumentationen, Beschreibungen etc. in englischer Sprache verfügbar.

Wenn der Kunde keinen Wohnsitz im Inland hat, oder diesen nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand nach Wahl von IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG der Hauptsitz der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG oder der des Kunden.

Teil B: Besondere Bedingungen für Lieferung und Montage Blockheizkraftwerke

Diese Besonderen Bedingungen gelten für die Lieferung und Montage von Blockheizkraftwerken.

§ 1 Lieferung und Montage

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG liefert und montiert die Anlage laut Konfiguration des Kundendatenblattes einschließlich aller für die Stromerzeugung erforderlichen Nebenanlagen und deren Verkabelung laut Kundendatenblatt und verbindet diese mit dem Gebäudenetz.

Im Übrigen erfolgt die Installation bis zum Verknüpfungspunkt; dies ist der Ort, an dem die Anlage mit dem öffentlichen Netz verbunden werden kann.

Der Kunde ist verantwortlich für die mitgeteilten Aufmaße und die Geeignetheit der gesamten Montageumgebung, inklusive der vorgesehenen Kabelschächte.

Nicht Bestandteil des Vertrages ist die Erstellung eines Netzanschlusses und/oder die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Netz.

Für die Einhaltung der technischen Vorgaben der Einspeisung gemäß § 9 EEG ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 2 Einspeisung

Für die gesamte Logistik der Einspeisung, die entsprechenden Vertragsabschlüsse und den Betrieb der Einspeisung, ist der Kunde verantwortlich.

§ 3 Genehmigungen und Anmeldung

Der Kunde ist verpflichtet, alle gegebenenfalls erforderlichen baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für Errichtung und den Betrieb der Anlage beizubringen.

Mit Herstellung der Betriebsbereitschaft verschafft die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dem Kunden Besitz und Eigentum der Anlage, inklusive Nebenanlagen.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG übergibt nach Inbetriebnahme der Anlage dem Kunden sämtliche Dokumente, die für den Betrieb der Anlage und für den Netzanschluss erforderlich sind, insbesondere auch die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem EEG-Gesetz.

Der Kunde ist für die Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur verantwortlich. Sofern er der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG entsprechende Vollmachten erteilt, ist die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG bereit, die Anmeldung für den Kunden zu tätigen.

§ 4 Nicht enthaltene Leistungen

Im Vertrag sind folgende Leistungen ebenfalls nicht enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde:

- Beschaffung der Messeinrichtung
- Versetzung des Tarifschaltgerätes des Netzbetreibers
- eventuell notwendige Versetzung eines Dachständers oder eines Abspannseils
- Sämtliche Erdarbeiten für die Leitungsverlegung
- die Stellung eines Sondergerüsts
- die Isolierung der Freileitung
- die Versetzung von Empfangsgeräten der Telekommunikation oder sonstige Hindernisse

§ 5 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt nur aufgrund spezieller Beauftragung, entweder zusammen mit dem Netzbetreiber oder einem in das Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen und ist in einem Inbetriebnahmeprotokoll zu dokumentieren.

Sofern der Netzbetreiber vom Kunden Änderungen an der zu errichtenden und bereits bestehenden Anlage verlangt, ist eine eventuell notwendige Anpassung der Anlage nicht in den kalkulierten Preisen enthalten und nicht Gegenstand des Vertrages.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird dem Kunden entsprechende Leistung anbieten und hierfür einen auf Grundlage der Vertragspreise kalkuliertem Preis berechnen.

§ 6 Netzanschluss und Meldepflichten

Die Herbeiführung des Anschlusses der Anlage an das Netz der öffentlichen Versorgung durch den Betreiber des Netzes, der öffentlichen Versorgung und der Abschluss von für den Netzanschluss gegebenenfalls erforderlichen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen mit dem Netzbetreiber, obliegt dem Kunden. Das Risiko einer Verzögerung des Netzanschlusses trägt der Kunde.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird den Kunden im Hinblick auf den Netzanschluss unterstützen, insbesondere im Hinblick auf das Netzanschlussbegehren im Sinne des EEG- Gesetzes beim Betreiber des Netzes, der Pflichtversorgung und die sonstige Kommunikation mit diesem. Sofern erforderlich wird der Kunde die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zur Vornahme aller im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erforderlichen Maßnahmen bevollmächtigen.

Die Erfüllung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage bestehenden Meldepflichten nach dem EEG-Gesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz obliegen dem Kunden. Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird den Kunden bei der Erfüllung der Meldepflicht unterstützen, beispielsweise durch Bereitstellung entsprechender Informationen.

Beide Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn Umstände bekannt werden, die eine Änderung der Konfiguration der Anlage notwendig machen.

§ 7 Messeinrichtungen

Die Mess- und Steuereinrichtung ist nicht Gegenstand des Vertrages und wird grundsätzlich vom zuständigen Messstellenbetreiber auf Kosten des Kunden eingebaut oder von einem sonstigen fachkundigen Dritten, der vom Kunden beauftragt wird.

§ 8 Technische Anforderungen

Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Planung, die Errichtung und den Anschluss zum Betrieb, Instandhaltung sowie Änderung der Anlage die allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie die technischen Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen im Netz des Netzbetreibers. Werden diese geändert, ist der Kunde auf seine Kosten dafür verantwortlich, seine Anlage, diesen Änderungen anzupassen.

§ 9 Kosten des Anschlusses und sonstiger Leistungen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass folgende Kosten beim Kunden entstehen, die dieser zu tragen hat.

Vom Netzbetreiber erbrachte Leistungen:

- Anschluss der Anlage
- Inbetriebnahme der Anlage
- Einbau der Messeinrichtung
- Wartung und Instandsetzung der Messeinrichtung
- Erneuerung der Messeinrichtung und sonstige Leistungen

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können auf einen Dritten übertragen werden. Der andere Vertragspartner hat das Recht zum Widerspruch, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können und kein Fall gemäß des § 15 AktG vorliegt.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist für folgende Leistungen auf seine Kosten verantwortlich, sofern vertraglich keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

- Sämtliche Erd-/Bauarbeiten und sonstige Nebenarbeiten einschließlich der dafür notwendigen Arbeitskräfte, Baustoffe, Werkzeuge, Schaffung der für die Montage und Inbetriebnahme notwendigen Bedarfsgegenstände und Stoffe, z.B. Gerüste, Hebezeuge, Brennstoffe und Schmierstoffe.
- Der Kunde ist nach Anlieferung der Anlage für deren Sicherung verantwortlich. Der Gefahrübergang erfolgt nach Anlieferung.

- Zur Verfügungstellung von Räumen zur Aufbewahrung der Werkzeuge etc. Die Räume müssen geeignet, trocken und verschließbar sein.
- Zur Verfügungsstellung von Plänen von verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben.
- Zur Verfügungsstellung des nach dem Stand der Technik geeigneten Montageplatzes, geebnet und geräumt.
- Schaffung und Unterhaltung sämtlicher Zufahrten zu den Montagestellen, inklusive deren notwendiger behördlicher Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege.
- Die Zurverfügungstellung von Energie und Wasser sowie alle hierfür erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und Anschlüsse für Energie/Wasser/Abwasser. Errichtung und Unterhaltung der Zufahrtsstraße zur Baustelle.
- Beprobung und ordnungsgemäße bzw. vorschriftsmäßige Entsorgung des Bauschuttes und übriger Abfälle, insbesondere des eventuell kontaminierten Materials.
- Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums.
- Beschaffung der für die Durchführung der Montage erforderlichen privaten Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung hierfür etwa entstehender Gebühren und Kosten.
- Herbeiführen der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeprüfungen durch Behörden, Verbände, Sachverständige und etwa notwendige Materialprüfungen.
- Übernahme der Verkehrssicherung, Reinigung und Streupflicht das Baugrundstück und der Nachbargrundstücke und die angrenzenden öffentlichen Wege und Straßen.
- Wahrnehmung aller Pflichten öffentlich-rechtlicher Vorschriften, betreffend Anzeigepflichten und sonstige Dokumentationspflichten.
- Übernahme aller sich aus der jeweiligen Bauordnung für den Kunde ergebenden Verpflichtungen, sowohl im Verhältnis zu den Behörden als auch im Verhältnis zum Auftragnehmer.

- Übernahme der Tätigkeit des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellenverordnung.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, an regelmäßigen Besprechungen auf der Baustelle teilzunehmen.

Führt die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG eine dieser Leistungen auf Weisung des Kunden aus, sind diese niemals im Pauschalpreis enthalten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten auch im Rahmen von Vorleistungen, Fertigstellung von anderen Gewerken und Sonstiges, so verschieben sich Liefertermine und Fertigstellungstermine entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem Leistungsschein. Die Kosten der entsprechenden Mitwirkungspflichten trägt der Kunde.

§ 12 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Sobald eine Behinderung in der Montage auftritt, wird IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dies unverzüglich anzeigen. Jegliche Behinderung verlängert die Ausführungsfristen, sofern diese Behinderung nicht von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG verursacht wurde.

Auch Witterungseinflüsse, die die Ausführung behindern gelten als Behinderung und lassen Ausführungsfristen außer Kraft treten.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird alles tun, um die Auswirkungen der Behinderungen so gering wie möglich zu halten.

Mehrkosten, die durch die Behinderungen entstehen sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, sofern die Behinderung nicht aus dem Risikobe-

reich der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG stammt. Diese Mehrkosten sind auch grundsätzlich niemals in Pauschalpreisen enthalten, außer dies ist ausdrücklich vereinbart.

§ 13 Gefahrtragung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung oder Lieferung nach Leistungserbringung durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG einen Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistungen.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen.

§ 14 Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Leistungsschein oder den Vertragsdokumenten. Sofern Preise und Leistungen nicht aufgeführt sind und vom Kunden beauftragt werden, ergeben sich die Preise aus der allgemein gültigen Preisliste IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG. Sind in dieser Preisliste Leistungen ebenfalls nicht enthalten, gilt der ortsübliche und angemessene Preis.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG hat grundsätzlich Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen, entsprechend der Anlieferung von Modulen und dem Fortschritt der Montage.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es durch das geänderte Strombezugsverhalten beim Eigenverbrauch möglich ist, dass der Kunde in einen anderen Stromtarif eingestuft wird, wodurch Mehrkosten entstehen können.

Ferner können durch den Netzbetreiber durch den Anschluss der Anlage, durch die Inbetriebnahme, den Einbau der Messeinrichtung, die Wartung und Instandsetzung der Messeinrichtung, sowie die Erneuerung der Messeinrichtung weitere Kosten entstehen, die nicht Bestandteil des Vertrages sind.

§ 15 Termine/Projektplan

Die Leistungstermine und der Projektplan ergeben sich aus dem Leistungsschein bzw. den sonstigen Vertragsdokumenten.

§ 16 Informationen von Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, auf alle Umstände hinzuweisen, die für Preiskalkulationen und die sonstigen Durchführungsmodalitäten von Relevanz sind.

Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Vertragsausführung wichtigen Unterlagen, insbesondere Genehmigungen und sonstige Dokumente rechtzeitig vorzulegen.

Der Kunde haftet für seine Angaben und sonstigen Informationen zur Angebotserstellung sowie für die Tauglichkeit der Montageumgebung. Alle durch falsche Angaben oder eine ungeeignete Montageumgebung eintretenden Zusatzkosten trägt der Kunde.

Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und für die rechtzeitige Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen; insbesondere haftet der Kunde für alle Zusatzkosten, die durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen.

§ 17 Leistungsänderung

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, Komponenten entsprechend der Verfügbarkeit anzupassen, sofern sich damit die Leistung der Anlage nicht ändert. Es ist möglich, dass sich der Gesamtpreis des Systems verringert oder erhöht.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Kunden entsprechend vorab zu informieren. Für den Fall, dass sich der Preis gravierend erhöht, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers Änderungen der Anlage nach Vertragsabschluss notwendig sein sollten, gehen die entsprechenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

§ 18 Gewährleistung

Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gewährleistet die Mangelfreiheit gelieferter Komponenten und Bauteile, Materialien und seiner Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt ab Fertigstellung der Montage.

Der Kunde hat im Falle eines Mangels und/oder der Lieferung ein Zurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Kunde das System und/oder die Montageumgebung verändert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen für die gemeldeten Mängel nicht ursächlich sind.

Die Gewährleistung ist nach Wahl der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Scheitert ein Nacherfüllungsversuch, räumt der Kunde der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zwei weitere Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist ein.

Führen danach die Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt.

Ein geringfügiger Mangel ist anzunehmen, sofern keine Funktion beeinträchtigt ist und die Behebung nicht dringend ist und nur einen geringen Aufwand erfordert.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere jegliche Form von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für Mangelfolgeschäden, werden ausgeschlossen mit Ausnahme von Personenschäden, sofern die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG grob fahrlässig gehandelt hat. Die IMS AGGREGATEBAU GMBH & CO. KG haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Die Gewährleistung entfällt insgesamt, wenn Produkte der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht zum bestimmungsgemäßen Einsatz und bei außergewöhnlichen Betriebsbedingungen verwendet werden, und/oder vom Kunden der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht freigegebene Ersatzteile verwendet werden, bei unsachgemäßer Wartung, insbesondere bei Verstoß gegen Wartungsanweisungen oder wenn die Produkte in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt, betrieben bzw. eingesetzt werden.

Die Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Kunde offene und fällige Zahlungen leistet. Meldet der Kunde der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG einen Mangel, der keiner ist oder den der Kunde selbst zu vertre-

ten hat, haftet der Kunde der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG für die dadurch entstandenen Kosten, sofern er fahrlässig gehandelt hat.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Anlage einer regelmäßigen Wartung, Inspektion und Instandsetzung bedarf. Diese Wartung der Anlage darf nur durch entsprechend kompetente Fachfirmen durchgeführt werden. Ferner dürfen lediglich von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG genehmigte Originalersatzteile, Wartungspläne und sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe verwendet werden.

Sollten Fehler durch einen Verstoß gegen diese Obliegenheit auftreten, bestehen keine Gewährleistungsrechte.

§ 19 Hinterlegungsvereinbarung

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG verpflichtet sich auf Wunsch und gegen Vergütung durch eine Hinterlegung von technischen Informationen und Unterlagen dafür Sorge zu tragen, dass für den Fall, dass sie nicht mehr in der Lage ist, die Anlage ordnungsgemäß zu warten, zu pflegen, nachzuerfüllen, der Auftraggeber dies selber oder durch einen anderen Beauftragten bewerkstelligen kann. Hierzu wird die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG die entsprechenden technischen Unterlagen, Quellcodes und sonstige technische Informationen in einem versiegelten Umschlag bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen. Die Hinterlegungsstelle wird beauftragt, die Unterlagen herauszugeben, sofern der genannte Fall der Unmöglichkeit der weiteren Leistung der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG eintritt, insbesondere im Falle der Insolvenz. Die gesamten Unterlagen werden treuhänderisch an die Hinterlegungsstelle übereignet. Im Falle des Eintritts des Sicherungsfalles ist die Hinterlegungsstelle berechtigt, das Eigentum an den Auftraggeber weiter zu übertragen. Tritt der Sicherungsfall nicht ein, ist die Hinterlegungsstelle beauftragt, die Unterlagen verschlossen zu halten, nicht an Dritte herauszugeben, keinem Dritten Ein-

sicht zu gewähren und diese nach 20 Jahren an die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zurückzugeben.

§ 21 Urheberrechte

Alle von der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen, insbesondere Planungen, Zeichnungen, Konfigurationen, Abbildungen, Berechnungen, Modelle und sonstige urheberrechtsfähigen Werke sind urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen der Firma IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu.